



Name, Vorname

Strasse, Nummer

PLZ, Wohnort

Versichertennr.

Aktueller Arbeitgeber

PLZ, Ort

AHV-Jahresbruttolohn

(inklusive 13. Monatslohn)

Kreuzen Sie bitte die zutreffende Antwort an JA NEIN

<p>Die Freizügigkeitsleistungen von meinen früheren Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sowie Altersguthaben auf Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolizen wurden gesamthaft der HOTELA Vorsorgestiftung überwiesen.</p> <p>Wenn nein, <i>aktuelle Versicherungsbestätigung(en) beilegen</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich war in der Vergangenheit selbstständig erwerbend und konnte dadurch meine in die Säule 3a einbezahlten Beiträge steuerlich abziehen.</p> <p>Wenn ja, <i>Bestätigung der Versicherungsgesellschaft oder Bank beilegen</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich bin in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen und habe zuvor nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört.</p> <p>Wenn ja, <i>Datum der Einreise</i> _____</p> <p>Trifft dies zu, darf ich in den ersten fünf Jahren jährlich maximal 20% des versicherten Lohnes einkaufen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich bin in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen und habe schon früher einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört.</p> <p>Wenn ja, <i>Versicherungsausweis und/oder Abrechnung der Austrittsleistung beilegen.</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich bin zur Zeit arbeitsunfähig</p> <p>Wenn ja, <i>aktueller Grad der Arbeitsunfähigkeit</i> _____</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich habe einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt.</p> <p>Wenn ja, ich habe ihn vollständig zurückbezahlt.</p> <p>Wurde der Vorbezug nicht vollständig zurückbezahlt, ist kein Einkauf möglich. Sie können die Rückzahlung bis drei Jahre vor der Pensionierung vornehmen.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Einkäufe sind Bestandteil des **überobligatorischen** Altersguthabens. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über den gutzuschreibenden Zinssatz entsprechend der finanziellen Situation der Stiftung.

Nach einem Einkauf kann der Einkaufsbetrag (inklusive Zinsen) während einer Frist von drei Jahren (Art. 79b Abs. 3 BVG) nicht bezogen werden. Eine Auszahlung des Altersguthabens (abzüglich Einkaufsbetrag) ist nur möglich nach Einwilligung der Steuerbehörde, die eine neue Steuerveranlagung für das entsprechende Jahr vornimmt. Betroffen sind die Kapitalauszahlung bei Pensionierung, der Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung, die Barauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie die Barauszahlung beim Verlassen der Schweiz.

Die **steuerliche** Abzugsfähigkeit können wir **nicht garantieren**. Wir empfehlen Ihnen, die steuerliche Abzugsfähigkeit **vor** jedem Einkauf von der zuständigen Steuerbehörde bestätigen zu lassen.

Entscheidend für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist das **Valutadatum** der **Gutschrift**. Es bestimmt den Zeitpunkt des Einkaufs und ist für die steuerliche Bescheinigung massgebend.

Ich bestätige die Information gelesen und den Fragebogen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ort, Datum

Ihre Unterschrift